



## **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für die Stadtbibliothek Leer

**Stand:** 1. Januar 2005

(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 30.12.2004/Ausgabe 24)

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Benutzerkreis .....	2
§ 3 Anmeldung .....	2
§ 4 Benutzerausweis .....	3
§ 5 Formen der Benutzung .....	3
§ 6 Ausleihe.....	3
§ 7 Verlängerungen .....	4
§ 8 Vorbestellungen .....	4
§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken .....	4
§ 10 Rückgabe.....	4
§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung .....	4
§ 12 Gebühren.....	5
§ 13 Hausordnung .....	6
§ 14 Ausschluss von der Benutzung .....	6
§ 15 Ausnahmen.....	6
§ 16 Inkrafttreten .....	6

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für die Stadtbibliothek Leer

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 10.06.2010 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Leer ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leer. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Die Benutzung der Stadtbibliothek Leer und ihrer Einrichtungen richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichen Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.
- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek und durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als

bestätigt.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Ausstellung des Benutzerausweises ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 Nr. 1 dieser Satzung geregelt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 12 Nr. 3 dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 14 dieser Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Formen der Benutzung**

- (1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können bei Hinterlegung des Personalausweises gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsdauer beträgt eine halbe Stunde. Sie kann jeweils um eine halbe Stunde verlängert werden, wenn nicht andere Personen den Internet-Arbeitsplatz nutzen wollen. Bei Missbrauch – insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

#### **§ 6 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben entweder in Form einer Jahresgebühr oder einer einmaligen Ausleihgebühr gem. § 12 Nr. 2 dieser Satzung.
- (3) Für die Ausleihe von Videokassetten, CDs und Konsolenspielen ist über die Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung hinaus eine Leihgebühr für jedes entlehene Exemplar gem. § 12 Nr. 6 dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen. Für bestimmte Medienarten (z.B. Zeitschriften, Videos, CDs und Konsolenspiele) können Ausnahmen durch

die Stadtbibliothek bestimmt werden. Die Stadtbibliothek gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

### **§ 7 Verlängerungen**

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

### **§ 8 Vorbestellungen**

- (1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 12 Nr. 7 dieser Satzung vorbestellt werden.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbibliothek von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

### **§ 9 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken**

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 8 dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 10 Rückgabe**

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrücknahme zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Tag und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 4 dieser Satzung erhoben. Die Gebühr fällt bereits an dem Fristende folgenden Öffnungstag an.
- (3) Videokassetten sind in zurückgespulten Zustand abzugeben. Bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videos ist eine Gebühr gem. § 12 Nr. 9 dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach Ablauf einer Woche schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 12 Nr. 5 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.
- (5) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.
- (6) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

### **§ 11 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung**

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen.



3. Mahnung	
Erwachsene	5,00 €
Ermäßigungsberechtigte	2,50 €
Kinder	2,00 €
(zusätzlich Porto für Einschreiben)	
6. Für Bild-, Ton- und Datenträger	
DVD/Videokassette	1,00 €
Konsole/Spiel	2,00 €
CD	0,50 €
(Leihfrist: 1 Woche)	
7. Vorbestellung eines Medium	0,50 €
8. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (je Exemplar)	2,50 €
9. Rückgabe eines nicht zurückgespulten Videofilms	1,00 €
10. Die Gebühren für die Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes sowie für Farb- und Schwarzweißausdrucke sind dem Aushang in der Bibliothek zu entnehmen“	
11. pro Graphik der Ostfriesischen Graphothek (Leihfrist: 3 Monate)	2,50 €

### **§ 13 Hausordnung**

Wer Einrichtungen der Stadtbibliothek Leer betritt, ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbibliothek aus.

### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

### **§ 15 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Leer (Ostfriesland) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.